

067 - ZR II.

30. 01. 2021

A. Mandantenbegehren

Herr Weber (im Folgenden: Mandant) ist Gesellschafter der Buschmann, Clemens & Weber GbR (im Folgenden: ~~HGR~~ Gesellschaft). Die Gesellschaft ~~ist~~ ist Eigentümerin eines Grundstücks in Erfurt.

Der Mandant begehrt zum Einen eine Berichtigung des Grundbuchs, ~~sofort~~ in der Hinsicht, dass Herr Clemens ~~seine~~ ~~ist~~ die ~~Abrechnung~~ Abrechnung seiner Gesellschaftereintragung hinsichtlich der Gesellschaft als Eigentümer bewilligt.

Weiterhin begehrt der Mandant die Rückzahlung eines Darlehens nebst Vertragszinsen von Herrn Clemens. Er will explizit nicht, dass hier weitere (Vertrags-) Zinsen eingefordert werden.

Der Mandant bittet um gerichtliche Durchsetzung seiner Ansprüche, idealerweise in Frank-

Art am Mai.

B. Erfolgsaussichten

I. Hinsichtlich der Grundbuchberichtigung

Die Klage auf Grundbuchberichtigung hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und soweit sie begründet ist.

1. Zulässigkeit

a) Statthafte Klageart

Nachdem der Mandant die Erklärung zur Bewilligung der Grundbuchberichtigung begehrt, ist die statthafte Klageart eine Gestaltungsklage.

Diese ist in der ZPO zwar nicht explizit kodifiziert, wird jedoch vorausgesetzt, was sich insbesondere in § 894 ZPO niederschlägt.

b) Zuständigkeit

(1) Sachliche Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit richtet sich gemäß § 71 Z, 23 I Nr. 1 GVG nach dem Streit-

wert. Dieser ist vorliegend,
nachdem es sich um einen
nichtvermögensrechtlichen Streitig-
keit handelt & durch das
Gericht zu schätzen (vgl. § 37 PO
iVm. § 48 I 4 K6).

Die Eintragung als Gesellschafter
der Eigentümergesellschaft des
Grundstücks entspricht im Wert,
aufgrund der auf der Eintra-
gung folgenden Rechte, etwa
dem Wert des Grundstücks.

Wenngleich das Grundstück vor-
liegend schwer verkäuflich ist,
ist nicht davon auszugehen,
dass der Wert unter 1000 €
liegt, sodass mithin das Land-
gericht zuständig ist.

(1) Öffentliche Zuständigkeit

~~Die öffentliche Zuständigkeit ergibt
sich nicht nach § 24 ZPO,
nachdem die Grundbuchberichtig-
ung kein~~

Zunächst könnte eine ausschließ-
liche Zuständigkeit sich aus

§24] ZPO ~~z~~ am Belegenheitsort
des Grundstücks, vorliegend
Erfurt, ergeben.

Grundsätzlich stellt auch die
Grundbuchberichtigung ein An-
spruch aus Eigentum im
Sinne von §24] ZPO dar.

Fraglich ist, ob sich dies auch
auf die Eintragung der Gesell-
schafter einer Eigentümer-GbR
erstreckt.

Der Wortlaut von §24 ZPO und
§894, §899a BGB geben insoweit
keinen Aufschluss.

Teleologisch ist jedoch zu berück-
sichtigen, dass die Gesellschafter
einer Eigentümer-GbR dem Eigen-
tum ähnliche nahe stehen
wie (Mit-)Eigentümer direkt.
Auch ~~die~~ der Rechtsschein hin-
sichtlich der Verfügungsberechtig-
ung, lediglich im Wege der
Vertretung der Gesellschaft, ist
vergleichbar.

Aufgrund dieser Ähnlichkeit ist
daher anzunehmen, dass auch

die Grundbuchberichtigung hinsichtlich der Gesellschaft einer Eigentümer - GbR von § 24 I ZPO erfüllt ist und damit eine ausschließliche Zuständigkeit in Erfurt besteht.

gemäß § 40 II Nr. 2 ZPO ist eine Gerichtsstandsvereinbarung aufgrund der ausschließlichen Zuständigkeit unzulässig.

c) Partei- und Prozessfähigkeit

Herr Clemens als Beklagter ist nach § 70 I, § 71 I ZPO partei- und prozessfähig.

Auf Klägerseite ist festzustellen, ob der Mandant persönlich oder die Gesellschaft Inhaberin des Berechtigungsauspruchs wäre, um die Klägereigenenschaft und die Partei- und Prozessfähigkeit zu bestimmen.

Gläubiger eines Grundbuchberichtigungsauspruchs ist der aus dem Grundbuchberechtigte. Aufgrund der Kontrollmäßigkeit Kontrollrechte der Gesellschafter, ist dies

der Gesellschafter persönlich.

Die Partei- und Prozessfähigkeit des Mandanten ergibt sich ebenfalls aus § 70 I, 11 I 2 PO.

Weiterhin bedarf es nach § 71 I 1 PO der auswärtigen Vertretung.

d. Begründetheit

a) § 894 iVm. § 899a S. 2 B4B

Der Grundbuchberichtigungsanspruch des Mandanten gegen Herrn Clement könnte sich aus § 894 iVm. § 899a S. 2 B4B ergeben.

(1) Dazu müsste zunächst eine Urichtigkeit des Grundbuchs gegeben sein, also jemand als Gesellschafter der Gesellschaft eingetragen sein, obwohl dieser tatsächlich nicht (mehr) Gesellschafter ist.

Vrsprünglich - bei der Grün-
dung der Gesellschaft im Jahr
2010 war Herr Clemens Ge-
sellschafter der Gesellschaft.

Er könnte jedoch im August
2016 gemäß § 7 III 2 ~~des~~ des
Gesellschaftsvertrages wirksam
aus der Gesellschaft aus-
geschlossen worden sein.

Der Ausschluss eines Gesellschaf-
ters aus einer GbR richtet sich
grundsätzlich nach § 736, 737
BGB. Diese Regelungen können
jedoch privatautonom ange-
passt verändert werden.

Eine Fortsetzungsklausel
liegt in § 8 des Gesellschafts-
vertrages vor.

>
(a) Insoweit müssten die au-
deren Gesellschafter, der Man-
dant und Herr Boschmann
den Ausschluss wirksam
erklärt haben.

Gemäß § 7 III 1 des Gesellschafts-
vertrages erfolgt der Ausschluss
durch Beschluss der anderen
Gesellschafter.

Problematisch ist dabei, wie es sich auswirkt, dass der Beschluss auf einer Gesellschafterversammlung gefasst wurde, zu der Herr Clemens ~~z~~-entgegen der grundsätzlichen — Regelung gemäß § 4 des Gesellschaftsvertrages — nicht eingeladen wurde.

Dies ist durch Auslegung der Vertragsklausel zu ermitteln.

Der Wortlaut ist offen.

Systematisch ist zu berücksichtigen, dass der ausschließende Gesellschafter gemäß § 7 III 2 des Gesellschaftsvertrages so wie so nicht an der Beschlussfassung mitwirken darf.

Mithin erscheint es daher wie eine ~~ist~~ nicht notwendige Formvorschrift auch den ausschließenden Gesellschafter einzuladen, sofern der Ausschuss der einzige Tagesordnungspunkt der Gesellschafterversammlung ist.

Somit ist der Ausschuss vorliegend nach § 7 III 1 des

Gesellschaftsvertrages formwirk-
sam.

(b) Weiterhin bedarf es eines
wichtigen Grundes zum Auf-
schluss eines Gesellschafters.

Das Gesetz bestimmt die An-
sprüche forderungen an diese
Ausschlussgründe nach § 737 iVm.
§ 723 I BGB.

Wahr kann der Gesellschaftsver-
trag einen Ausschluss auch
ohne wichtigen Grund im Sinne
dieser Norm vorsehen, dies muss
jedoch unabweisbar verein-
bart worden sein und es
muss im Grundsatz ein sach-
licher Grund vorgelesen sein,
der die Ausschließung recht-
fertigt.

§ 7 II des Gesellschaftsvertrages
nennt grundsätzlich sachliche
Gründe vor.

Fraglich ist jedoch, ob tatsäch-
lich ein solcher Grund vorliegt
und bewiesen werden kann.

Vorliegend kommt einzig
die Taunungsunfähigkeit des
Herrn Klemm in Betracht.

Das Vorliegen der zahlungs-
unfähigkeit wird durch Herrn
Clemens jedoch bestritten, mit
entsprechendem Beitreten ist
auch in einem gerichtlichen
Verfahren zu rechnen.

Der Mandant trägt vorliegend die Be-
weisl^{ast}.
Als Beweis käme einzig die
Aussage des B Mitarbeiters
der Finanzbank Erfurt in
Betracht.

Ob diese Aussage hinreichend
ist, erscheint jedoch zweifelhaft.
Zun Eines ist nicht ersichtlich,
ob der Zeuge hinreichend
konkret bezeugt werden kann.

Weiterhin hat der Mandant
nur geltend, dass es Herrn
Clemens „finanztiell schlecht
gehe“, dies ist jedoch nicht
zwingend ein Fall der zahlungs-
unfähigkeit.

Mithin ist daher nicht da-
von auszugehen, dass er ge-
lingen wird, den Beweis über
das Vorliegen eines wichti-
gen Grundes nach § 7 II des

Gesellschaftsvertrages zu führen.

(1B) Zwischenergebnis

Nach dem Herr Clemens nicht
wirksam aus der Gesellschaft
ausgeschlossen wurde, ist das
Grundbuch richtig und der
— Anspruch nach § 99a i. Z. i. V. m.
§ 194 BGB besteht nicht.

b) § 812 I BGB

Ein Anspruch auf Grundbuch-
berichtigung ergibt sich auch
nicht aus § 812 I BGB, nach-
dem in der Gesellschaftsregister
des Herrn Clemens jedenfalls
ein wichtiger Grund liegt.

II. Hinichtlich der Darlehensforderung

Eine Klage auf Rückzahlung des Darlehens hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und soweit sie begründet ist.

1. Zulässigkeit

a) Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit ~~ist~~ liegt gemäß § 71 I 4 V 4 beim Landgericht, nachdem der Streitwert von 41 000 € die in § 23 II Nr. 1 4 V 4 genannte Schwelle übersteigt.

Die örtliche Zuständigkeit könnte sich aus der Gerichtsstandsvereinbarung in dem Darlehensvertrag ergeben.

Dazu müsste diese jedoch zunächst gemäß § 38 HGB wirksam sein.

Problematisch ist vorliegend, ob der Kaufmann und Herr Ciemens zu den nach § 38 I HGB genannten Personengruppen zählen.

Vorliegend käme einzig in Betracht kommen, dass beide als Kaufleute einzuordnen sind.

Es zwar können Gesellschafter Kaufleute sein, jedoch muss die Gesellschaft dafür ein Handelsgewerbe im Sinne von § 1 I HGB darstellen.

Nachdem die Gesellschaft vorliegend jedoch nur der Vermögensverwaltung dient, liegt kein Handelsgewerbe im Sinne von § 1 I HGB vor, sodass der Mandant und Herr Clement nicht als Kaufleute einzuordnen sind.

Ob der streitgegenständliche Darlehensvertrag hinreichend eng mit der Gesellschaft verbunden ist, um die nach § 37 I HGB erforderliche Eigenschaft der Parteien zu begründen, kann daher abgelehnt werden.

Die örtliche Forträglichkeit ergibt sich daher aus § 12, 13 HGB iVm. § 7 BzB, Ebst.

Auch aus § 29 HGB ergibt

sich kein anderer Gerichtsstand.

d. Begründetheit

Dem Mandanten sollte ein Anspruch auf Rückzahlung des Darlehens § in Höhe von 60000 €, sowie der vertraglichen Zinsen in Höhe von 3120 € stehen.

(1) Dieser Anspruch könnte sich aus § I 2 BGB ergeben.

a) Vertragsschluss

Au der Wirksamkeit des Abschlusses des Darlehensvertrages bestehen keine Zweifel.

Dass die Darlehenssumme zur Deckung der Gesellschaftsbeiträge dienen sollte, beeinträchtigt die Wirksamkeit nicht.

b) ~~Kündigung~~ ~~Bewirkung~~ des Darlehens

Das Darlehen wurde auch getilgt.

Alles wenn die Ausstattung

dabei, was nicht klar ist, direkt an die Gesellschaft als Dritte Partei geleistet wurde, wäre dies nach § 362 II BGB wirksam, nachdem auch der Darlehensnehmer, Herr Clemens, ein erhebliches Interesse an der Erfüllung seiner Gesellschaftsanteile hatte.

c) Kündigung

Der Mandant hat das Darlehen wirksam entsprechend dem Darlehensvertrag vom 30.09.2016 gekündigt (vgl. § 488 III BGB).

~~a) Kein Erlösche~~

~~Der nicht aus § 112 I 2 BGB ergebende Anspruch auf Rückzahlung~~
als Zwischenergebnis ^{denkmal nach}

Der Mandant hat einen Anspruch auf Rückzahlung des Darlehens in Höhe von 40.000 €.

(2) Der Anspruch auf Zahlung der Vertragstulsen in Höhe von 3120€ ergibt sich unmittelbar aus dem Darlehensvertrag.

(3) Die Ansprüche des Mandanten könnten jedoch teilweise durch Aufrechnung erlöschen (vgl. § 389 BGB).

~~a) Fälliger Gegenanspruch~~

Dat u müsste Herrn Clemeu zu nächst ein fälliger Gegenanspruch gegen den Mandanten zutreffen.

~~Vorliegend kommt ein Anspruch auf Freistellung~~

~~Es kommt dabei einig ein Freistellungsanspruch des Herrn Clemeu aufgrund der drohenden Mandantenhaftung durch die Genossenschaftsbank Erfurt in Betracht. Nachdem Freistellungsansprüche und der Streit gegen tatsächliche Rückzahlung~~

auspruch jedoch nicht gleich-
artig sind, scheidet eine
Aufrechnung aus.

(4) Die Ansprüche der Mau-
danten könnten jedoch aufgrund
entgegenstehender Zurückbehaltungs-
rechte nicht durchsetzbar sein.

Es wieder kommen als Gegen-
ansprüche einstufig Freirechtsan-
sprüche aus der drohenden In-
anspruchnahme in Betracht.

Nachdem diese nicht in einem
synallagmatischen Verhältnis
zu dem Darlehensanspruch
stehen, kommt einstufig ein
Zurückbehaltungsrecht nach
§ 273 I BGB in Betracht.

a) Dazu müsste zunächst
Herrn Clemens ein ~~un~~ fälliger
Gegenauspruch zustehen.

Ein solcher Anspruch könnte sich
aus § 709, 426 I BGB ergeben.

Der Mandant und Herr Clemens
haben sich beide als Mitbür-
gen für die Rückzahlung des

Darlehens der Gesellschaft an die Genossenschaftsbank Erfurt ~~ist~~ wirksam verpflichtet.

Der Rückzahlungsauspruch der Genossenschaftsbank nach § 48 I Z B u B ist auch fällig und durchsetzbar. Insbesondere nicht dem Auspruch aufgrund der selbstschuldnerischen Bürgschaft auch nicht die Einrede der Vorausklage entgegen.

Mitbürger hatten gemäß § 769 B u B als Gesamtschuldner.

Gemäß § 426 I hat ~~er~~ ein Gesamtschuldner bei Inanspruchnahme schon vor der ~~Schuldner~~ ~~Reitung~~ der Reitung an den Gläubiger einen Freitellungsauspruch gegenüber dem ~~andere~~ ~~den~~ anderen Gesamtschuldner. Bei Mitbürgern,

die für eine Verbindlichkeit einer Gesellschaft, die auch Gesellschafter der Gesellschaft sind, richtet sich die Haftung im Innenverhältnis der Gesamtschuldner nach den Gesellschaftsanteilen.

Vorliegend ist der Gesellschaftsanteil von Herrn Bachmann gleichmäßig auf den Maudante — 18

und Herru Clemens übergega-
gen, sodass beides 50% der
Gesellschaftsanteile halten.

Mithin hat Herr Clemens daher
einen Freirechtungsauspruch in Höhe
von 50 000 € gegenüber dem
Mandanten.

b) Weiterhin ~~be~~ müsste der
Anspruch auf Rückzahlung des Dar-
lehens gegenüber Herru Clemens
und der Freirechtungsauspruch gegen-
über unserem Mandanten aus dem-
selben rechtlichen Verhältnis ent-
stammen.

Dies ist der Fall, sofern beiden
Ansprüchen ein zusammenhängen-
des, einheitliches Lebensverhältnis
zugrundeliegt.

Beide Verträge stehen vorliegend
in Zusammenhang mit der
Gesellschaft. Nachdem der Begriff
des einheitlichen Lebensverhältnisses
weit ausgelegt wird, ist dieser
Zusammenhang hinreichend.

c) Dem Darlehensrückzahlungsaus-
spruch steht daher der Freirech-
tungsauspruch in Höhe von 50 000 €

nach § 273 BuB entgegen.

c. Zweckmäßigkeit

1. Hinsichtlich des Grundbuchberichtigungsanspruchs ist eine gerichtliche Durchsetzung nicht zweckmäßig, sofern keine weitergehenden Nachweise der Zahlungsfähigkeit des Herrn Clemens vorliegen oder dieser ~~durch~~ aus aufgrund neuer Tatsachen ausgeschlossen werden kann.

d. Hinsichtlich des Darlehensrückzahlungsanspruchs ist dem Mandanten grundsätzlich zur Klage zu raten. Aufgrund des bestehenden Zurückbehaltungsrechts ist Klage tag-um-tag zu beantragen, um Kosten Nachteile zu vermeiden. Es verbleibt trotzdem ein Anspruch, ~~den~~ ~~den~~ ~~den~~ in Höhe von 1120€, dass das Zurückbehaltungsrecht nicht entgegensteht.

4.3. weitere vorgerichtliche Schreiben sind nicht zu fertigen, nachdem Herr Clemens bereits durch den

Mandanten zur Klärung aufgefordert wurden.

4. ~~Nachweis vorliegend allein~~
~~Urkunden zum Nachweis~~

4. Man könnte ausdenken das Verfahren im Urkundenprozess durchzuführen. Dagegen spricht jedoch, dass der Großteil der vorkommenden Beweismittel nur Privaturkunden, nicht aber öffentliche Urkunden sind.

Weiterhin würde auch die Geltendmachung von Zurückbehaltungspflichten durch ein Urkundenverfahren, anders als eine Widerklage, verhindert werden.

7. Schließlich ist die Erhebung der Klage in Erfurt, nicht entsprechend des Wunsches des Mandanten in Frankfurt am Main zu empfehlen.

Wahrheit bedeutet die Möglichkeit, dass sich Herr Grewel regellos in Frankfurt am Main einlässt, die Gefahr der Unzufriedenheit des Gerichts und die damit verbundenen Verzögerung überwiegt jedoch die Vorteile einer solchen Klageerhebung.

das geht
noch aber,
oder?

D. Schriftsatz
An
Kanzleramt Erfurt
[Adresse]

Rechtsanwälte Lorenzen &
Partner
Bertoldallee 9
99 084 Erfurt

— ENTWURF —

KLAGE

In dem Rechtsstreit

Martin Weber, Paulstraße 12, 99084
Erfurt,

— Kläger —

Prozessbevollmächtigte:
Lorenzen & Partner, Bertoldallee 9,
99084 Erfurt

gegen

Claus Clemens, Weimarer Weg 11,
99089 Erfurt

— Beklagter —

wegen ~~Teilung~~ Rückzahlung ~~von~~
eines Darlehens

Vorläufiger Streitwert: 48 000 €

erlebe ich namens und in
Vollmacht meines Mandanten
Klage. Ordnungsgemäße Bevollmäch-
tigung wird anwaltlich vernichtet.
Im Termin zur mündlichen Verhandlung
werde ich beauftragt:

1. Dem Beklagten zu verurteilen,
an den Kläger 10 000 € Zug-um-
Zug gegen Treitt gegen Freireichung
des Beklagten durch den Kläger
in Höhe von 10 000 € gegenüber
der Genossenschaftsbank Erfurt, zu
zahlen.

d. Dem Beklagten zu verurteilen,
an den Kläger 1120 € zu zah-
len.

3. Dem Beklagten die Kosten des
~~Verfahrens~~ Rechtsstreits aufzulegen.

Weiterhin beauftrage ich bei Vor-
liegen der gesetzlichen Vorausset-
zungen ein Veräusserteil im
schriftlichen Vorverfahren zu er-
lassen.

Bleibe mir
ihnen hochachtungsvoll
Stellen; über diesen
Anbau des
Gehalts von Amts
wegen.

Begründung:

A. Sachverhalt

Der Kläger und der Beklagte schlossen am 15.07.2014 einen Darlehensvertrag über 48 000 €.

> Der Kläger taufte das Darlehen dem Beklagten am 16.07.14 ab. Das Darlehen diente zur Entzahlung der Gesellschaftsbeiträge der Buschmann, Clement & Weber, GbR.

~~Beide~~ Auch der Kläger ist Gesellschafter dieser GbR-Gesellschaft.

Entgegen seiner vertraglichen Verpflichtung taufte der Beklagte dem Kläger weder das Darlehen noch die geschuldeten vertraglichen zurück.

Der Kläger kündigte daher das Darlehen mit Schreiben vom 29.08.2016 zum 30.09.2016.

Beweis: Schreiben des Klägers an den Beklagten vom 29.08.2016, Anlage M4

Beweis: Darlehensvertrag vom 15.09.14, Anlage M3

Weiterhin hat die Boschmann,
Clement & Weber, UDR am
17.07.2014 einen ein Darlehen
von in Höhe von 100 000 €
bei der Genossenschaftsbank Erfurt
aufgenommen für die der Kläger
und der Beklagte jeweils
selbstschuldnerische Bürgschaften
abgegeben haben.

Die Genossenschaftsbank Erfurt
hat den Beklagten mit Schrei-
ben vom 04.10.16 auf Rück-
zahlung des Darlehens in An-
spruch genommen.

Mit Schreiben vom 07.10.16
hat der Beklagte den Kläger
zur Freisetzung von diesen An-
sprüchen aufgefordert.

B. Rechtliche Würdigung

1. Dem Kläger steht ein
Anspruch auf Rückzahlung
des Darlehens in Höhe
von 48 000 € ab 1.12.12
ZuB 70
(vgl. Gutachten d. 14-17)

d. Weiterhin hat der Kläger Anspruch auf Zahlung der Vertragstilgen seit dem 16.09.14 in Höhe von 3 110 € aus dem Darlehensvertrag.

3. Dem Anspruch des Klägers steht in Höhe von 10 000 € ein Frettelungsauspruch nach § 273 I BGB entgegen.

a) ~~Der~~ Der Beklagte hat gegen den Kläger Anspruch auf Frettelung hinsichtlich der Verbindlichkeit der Genossenschaftsbank Efurt in Höhe von 10 000 € aus § 273 I BGB.

(vgl. Gutachten S. 17 - 19).


b) Dieser Anspruch steht auch in einem untersuchenden rechtlichen Verhältnis mit dem Darlehensrückzahlungsauspruch, um ein Zurückbehaltungsrecht nach § 273 I BGB zu bewirken.

(vgl. Gutachten, S. 19).

4. Entgegen dem vorprozessualen Vortrag der ~~der~~ Beklagten kommt eine Aufrechnung mangels Gleichzeitigkeit der Ansprüche nicht in Betracht

[Unterschrift]

Dr. Matthias Dreuten
Rechtsanwalt



Mandantenbegehren: Grundsätzlich ist es gut, im Rahmen des Mandantenbegehren auch etwas zum Hintergrund zu schreiben. Ein Sachbericht ist jedoch keinesfalls abzufassen. Hier hätte genügt, den Beschluss, mit welchem der C aus der Gesellschaft ausgeschlossen worden war, zu erwähnen.

Berichtigungsanspruch: Bei Prüfung des Berichtigungsanspruches bezüglich des Grundstückes wäre zunächst herauszuarbeiten gewesen, dass die Löschung sich sinnvollerweise nicht nur auf den Herrn Clemens als eingetragenen Gesellschafter, sondern auch auf die GbR als Eigentümerin bezieht, da mit dem Ausscheiden des Clemens die GbR nicht mehr besteht (§ 705 BGB es bedarf mindestens zwei Gesellschafter). Im Anschluss wäre eine deutliche Strukturierung durch einen entsprechenden Obersatz sinnvoll gewesen (z.B. Der Beschluss müsste formell wie materiell rechtmäßig ergangen und dem C zugegangen sein).

Bei der **formellen Rechtmäßigkeit** gilt: Die Nichtmitwirkung fehlerhaft nicht geladener Gesellschafter u.a. aufgrund von Ladungsmängel wie Verstößen gegen gesellschaftsvertragliche Regelungen über Form, Frist und Inhalt der Einberufung einer Gesellschafterversammlung führen nach der Rspr. dann zur Unwirksamkeit, wenn hierdurch die Teilnahme eines Gesellschafters oder die Vorbereitung auf die Tagesordnungspunkte vereitelt oder erschwert wird, nicht jedoch, wenn ausgeschlossen werden kann, dass das Zustandekommen des Beschlusses durch den Fehler beeinflusst ist (MüKoBGB/Schäfer, 8. Aufl. 2020, BGB § 709 Rn. 111). Letzteres dürfte vorliegend nicht der Fall sein, da hier § 4 GV die Ladung der Gesellschafter verlangt und damit aller und nicht ausgeschlossen werden kann, dass durch eine Aussprache vor der Beschlussfassung, in welcher C zu Wort gekommen wäre, der Beschluss nicht gefasst worden wäre. Schließlich bestreitet dieser, dass er Zahlungsschwierigkeiten hat und der Mdt. weiß hierüber keine konkreten Tatsachen zu berichten.

Hinsichtlich der **materiellen Rechtmäßigkeit** weisen Sie zurecht darauf hin, dass die Voraussetzungen des wichtigen Grundes tatsächlich vorliegen müssen. Daher dürfte m.E. ein wichtiger Grund bereits nicht schlüssig darzulegen sein, weil keine Tatsachen genannt werden können. Im Text (dort Seite 2) werden nur Schlussfolgerungen genannt („finanziell schlecht gehe und er kurz vor der Insolvenz stehen soll“), nicht aber die Tatsachen, aus denen zu schließen sei, dass es dem C finanziell schlecht gehe oder er kurz vor der Insolvenz stehe (z.B. Einstellung der Zahlungen, Bitte um Stundungen und ähnliches). Insoweit hätten Sie gerne noch deutlicher formulieren können (z.B. Es besteht keine Möglichkeit, die **Tatsachengrundlage** für das Vorliegen der Zahlungsunfähigkeit als wichtigen Grund **schlüssig** vorzutragen (gerne Schlüsselbegriffe verwenden). Aufgrund dessen dürfte es auch nicht auf die Frage der Beweisbarkeit ankommen, da es schon an den Tatsachen fehlt und ein wirksamer Beweisantritt mangels Namen und Anschrift des Bankangestellten nicht möglich sein dürfte (Siehe Bearbeitervermerk ⇒ weitere Aufklärung nicht möglich).

Den **Darlehensrückzahlungsanspruch** prüfen Sie hinsichtlich seiner Entstehung und Fälligkeit sehr schön. Die Ausführungen zur Aufrechnung sind stark verkürzt, aber im Ergebnis zutreffend. Das ZBR prüfen Sie sehr schön. Insgesamt eine schöne Arbeit. **13 Punkte.**

